

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 492/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nikolaw S. [REDACTED],
[REDACTED] S. [REDACTED] / Schweden,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K[REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Korn, Menkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 31. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergeben.

Der Kläger wurde am 28. Mai 1942 in Sanok/Polen festgenommen und bis Kriegsende in Gefängnissen und Konzentrationslagern festgehalten. Er verlangt nach Art. VI des Schlusss Entschädigung für Gesundheitsschaden, den er auf die Lebensbedingungen in den Haftstätten zurückführt.

Der Berufungsrichter hat die Anspruchsberechtigung des Klägers verneint, weil seine Festnahme und Überstellung in das Konzentrationslager weder ganz noch wesentlich auf Grund

- 3 -

seiner polnischen Nationalität, sondern wegen der festgestellten Mitgliedschaft in der polnischen Sozialistischen Partei - einer der aktivsten Widerstandsgruppen - und der darin erblickten Gefährdung für die deutsche Besatzungsmacht erfolgt seien.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer Würdigung historischer Ereignisse und der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Erstrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzG 1969, 519 Nr. 68 und 572 Nr. 13; 1970, 514 Nr. 27; Urteil vom 2. März 1970 - II AR 155/69).

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Sachverhaltsfeststellung im Berufsgericht sind in diesem Revisionsverfahren unzulässig. Die von ihr gestellten Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof entschieden. Der Sachverhalt bot keinen Anlaß zu prüfen, ob bei einer Inhaftierung aus Sicherheitsgründen nachfolgende Ausschreitungen, die den Inhaftierten unter Hinweis auf seine Nationalität trafen, einen Anspruch nach Art. VI EGV-Schluß begründen können, wenn dadurch ein abgrenzbarer Gesundheitsschaden verursacht worden ist (vgl. BzG 1971, 276 Nr. 30 I). Der Klagvortrag enthält nichts über solche Ausschreitungen während der Haftzeit.



Bei dem Vorbringen der Beschwerde, das Oberlandesgericht habe seiner Aufklärungspflicht nicht genügt, handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt; auf BGH RSZ 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Mai

Henkel